

Stand: 1. April 2012

MERKBLATT

Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Uri

Rechtsgrundlagen

Bund Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG; SR 141.0) (Link: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/1/141.0.de.pdf>)

Kanton Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 28. November 2010 (KBüG; RB 1.4121) (Link: <http://ur.lexspider.com/html/1-4121.htm>)

Verordnung über die Eignungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 26. Oktober 2011 (VKBüG; RB 1.4123)
(Link zur Verordnung: <http://ur.lexspider.com/html/1-4123.htm>)

1. Zuständigkeiten

Das Einbürgerungsverfahren ist dreistufig. Es kann nur Schweizer Bürgerin oder Bürger werden, wer alle drei Bürgerrechte (Bund, Kanton, Gemeinde) erlangt hat. Diese dreifache Gliederung des Bürgerrechts schlägt sich auch im Verfahren der ordentlichen Einbürgerung nieder. Bund, Kanton und Gemeinden prüfen die Gesuche aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und entscheiden unabhängig voneinander. Sobald eine der drei Behörden das Einbürgerungsgesuch abweist, ist das Verfahren beendet.

Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung, welche durch das Bundesamt für Migration (BFM), Bern, ausgestellt wird, stellt den Ausgangspunkt für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts dar. Der Kanton Uri kennt für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht noch zusätzliche, eigene **Wohnsitz-** und **Eignungsvoraussetzungen**. Das Schweizer Bürgerrecht erwirbt erst, wer nach Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung auch das

Bürgerrecht der Gemeinde und des Kantons erhalten hat. Ein rechtlich geschützter Anspruch auf die Einbürgerung in der Gemeinde und im Kanton besteht nicht.

Wer entscheidet über die verschiedenen Bewilligungen?

- Bund Bundesamt für Migration, Sektion Einbürgerungen (BFM), Bern
- Kanton Regierungsrat
- Gemeinde Gemeindeversammlung (sofern die Gemeinde die Zuständigkeit nicht dem Gemeinderat oder einer Bürgerrechtskommission übertragen hat)

2. Voraussetzungen

a) Wohnsitz

- Bund 12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz (die Zeit zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr zählt doppelt); stellen Ehegatten **gemeinsam** ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Art. 15 Abs. 1 oder 2 BÜG (12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz), so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten lebt (Art. 15 BÜG).
- Kanton 5 Jahre ununterbrochener Wohnsitz im Kanton Uri
- Gemeinde 5 Jahre ununterbrochener Wohnsitz in der Gemeinde

Hinweis: Die Einbürgerung erfolgt in der Wohnsitzgemeinde. Wechselt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller während des Einbürgerungsverfahrens den Wohnsitz, so wird das Gesuch gegenstandslos, wenn noch kein rechtskräftiger Einbürgerungsentscheid des zuständigen Gemeindeorgans vorliegt.

b) Eignung

Wer sich um die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts bewirbt, muss hierzu geeignet sein (Art. 5 KBÜG). Geeignet ist insbesondere wer:

- a) in die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b) mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c) einen guten Leumund besitzt, die Schweizerische Rechtsordnung achtet und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (kein Strafregistereintrag);
- d) die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennt (staatskundlicher Test);
- e) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern besitzt (Sprachenstandnachweis B1 mündlich);
- f) geordnete finanzielle Verhältnisse aufweist.

Die Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Eignungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht führt die für den Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts geltenden Eignungsvoraussetzungen näher aus.

Staatskundlicher Test

Die Kenntnis der mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten wird mit einem staatskundlichen Test nachgewiesen (Art. 5 Abs. 1 VKBüG). Dieser Test wird vom Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri (bwz uri) im Auftrag der Justizdirektion zwei bis drei Mal im Jahr durchgeführt. Die Kosten für den Test gehen zu Lasten der gesuchstellenden Person. Der vorgängige Besuch des vom Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri zwei Mal pro Jahr angebotenen Kurses „Politik und Gesellschaft“ wird empfohlen (Link zum Kursbuchungssystem des bwz uri: <http://weiterbildung.bwzuri.ch/Default.aspx>).

Vom staatskundlichen Test befreit sind Personen, die:

- a) während insgesamt mindestens fünf Jahren in der Schweiz den Unterricht auf Volksschulstufe und Sekundarstufe II besucht haben und einen Nachweis für den Unterrichtsbesuch vorlegen können;
- b) zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung unter 16 Jahre alt sind, oder
- c) bei denen aus anderen Gründen die Kenntnis der mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten offenkundig vorhanden ist.

Sprachkenntnisse

Die gesuchstellende Person muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern besitzen. Abgesehen von Fällen, wo die Beherrschung der deutschen Sprache durch die gesuchstellende Person offen-

kundig ist (insbesondere deutsche Muttersprache, mindestens fünfjähriger Schulbesuch in der deutschen Schweiz), ist der Sprachenstand mit der Niveaustufe B1 (mündlich) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen (Art. 5 Abs. 2 Bst d KBÜG und Art. 7 und 8 VKBÜG). Vorzuweisen ist entweder ein Sprachdiplom oder die Bestätigung eines telc-anerkannten Prüfungszentrums (<http://www.up-vhs.ch>). Dazu gehören unter anderem die Migros Clubschulen sowie im Kanton Uri das Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri (Link zum bwz uri: <http://www.bwzuri.ch/>) oder S & I Sprache und Integration GmbH, Altdorf (regula.wyss@sprache-integration.ch).

Geordnete finanzielle Verhältnisse

Geordnete finanzielle Verhältnisse sind gegeben, wenn:

- a) die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen der gesuchstellenden Person in angemessenem Umfang durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind;
- b) die gesuchstellende Person in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Einbürgerungsgesuches sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz und keine Leistungen der Asylfürsorge bezogen hat;
- c) das Betreibungsregister für die letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine Einträge von Verlustscheinen und keine Einträge von Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von Versicherungen der obligatorischen Krankenversicherung aufweist, und
- d) keine fälligen Steuerforderungen vorhanden sind.

Der Nachweis der geordneten finanziellen Verhältnisse ist zu belegen durch:

- a) Kopie des aktuellen Lohnausweises
- b) Bestätigung der Gemeindekasse, dass in den letzten 5 Jahren keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz und keine Leistungen der Asylfürsorge bezogen wurde (erhältlich bei der Gemeindeverwaltung am Wohnsitz)
- c) Bestätigung des Betreibungsamtes, dass in den letzten 5 Jahren keine Einträge von Verlustscheinen und keine Einträge von Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von Versicherungen der obligatorischen Krankenversicherung vorhanden sind (erhältlich beim Betreibungsamt ihrer Gemeinde)
- d) Bestätigung des Gemeindesteueramtes, dass keine fälligen Steuerforderungen vorhanden sind (erhältlich beim Steueramt ihrer Gemeindeverwaltung)

Der Situation von Personen, welche die Eignungsvoraussetzungen in Bezug auf die Sprachkenntnisse oder die geordneten finanziellen Verhältnisse aus psychischen oder physischen Gründen nicht erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 3 KBüG).

3. Verfahren

Das Gesuchsformular für die ordentliche Einbürgerung in der Schweiz kann bei der Justizdirektion Uri, Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf, telefonisch (041 875 22 53) angefordert oder am Schalter abgeholt werden. Das Einbürgerungsgesuch ist mit dem **offiziellen Formular** und unter Beilage der erforderlichen Ausweise und Bestätigungen bei der Justizdirektion Uri, Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf, einzureichen.

Die Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand prüft die Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und klärt die Einbürgerungs- und Eignungsvoraussetzungen ab. Wenn diese verwirklicht sind, holt sie bei der Kantonspolizei einen ausführlichen Erhebungsbericht ein. Anschliessend wird das Einbürgerungsgesuch samt Erhebungsbericht dem Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zur Stellungnahme unterbreitet. Unter der Voraussetzung, dass der Erhebungsbericht und die Stellungnahme des Gemeinderats positiv sind, wird das Gesuch dem Bundesamt für Migration (BFM) in Bern zwecks Einholung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung zugestellt. Nach Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung erfolgt die Zustellung des Gesuchs an den Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Gleichzeitig wird der gesuchstellenden Person die Einbürgerungsgebühr eröffnet. Nach positivem Einbürgerungsbeschluss durch das zuständige Gemeindeorgan wird das Gesuch von der Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand dem Regierungsrat mit dem Antrag zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts unterbreitet. Anschliessend erfolgt die Mitteilung des Einbürgerungsentscheids und der Gebührenrechnung an die gesuchstellende Person. Mit der Bezahlung der Gebührenrechnung wird die Einbürgerung rechtswirksam.

Da die Bearbeitung auf Stufe Bund, Kanton oder Gemeinden, sehr unterschiedlich organisiert ist, können zur Verfahrensdauer keine verbindlichen Angaben gemacht werden.

4. Einbürgerungsgebühren

Bund, Kanton und Gemeinde erheben je eine separate Einbürgerungsgebühr (Stand: 1. Januar 2012):

Bund	Fr. 150.00	(für Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen)
	Fr. 100.00	(für Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung volljährig sind)
	Fr. 50.00	(für Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind und selbständig ein Gesuch einreichen)
Kanton	Fr. 1'000.00	(Erwachsene Personen ab 20. Altersjahr, Ehepaare mit oder ohne Kinder)
	Fr. 500.00	(Jugendliche vom 12. bis 19. Altersjahr)
Gemeinde:	In der Praxis lehnen sich die Gemeinden bei der Gebührenhöhe an den Ansätzen für das Kantonsbürgerrecht an. Es kommen somit zu den Gebühren des Bundes und des Kantons in der Regel noch Fr. 1'000.00 bzw. Fr. 500.00 hinzu.	

**Verfahrensablauf
bei der ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Uri**

Bewerber/in

Einreichen des Einbürgerungsgesuches



Justizdirektion Uri

Abt. Bürgerrecht und Zivilstand, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf

Prüfung der Voraussetzungen

Einholen Erhebungsbericht



Gemeinderat am Wohnort

Prüfung

Stellungnahme zuhanden Kanton



Justizdirektion Uri

Abt. Bürgerrecht und Zivilstand

Antragstellung an den Bund



Bundesamt für Migration (BFM)

Prüfung

Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung



Justizdirektion Uri

Abt. Bürgerrecht und Zivilstand

Berechnung der Gebühren

Weiterleitung an den Gemeinderat des Wohnortes



Zuständige Gemeindebehörde (Gemeindeversammlung)
bzw. sofern die betreffende Gemeinde im Gemeinderecht eine entsprechende
Zuständigkeitsregelung besitzt: Gemeinderat oder Bürgerrechtskommission
Erteilung des Gemeindebürgerrechts



Justizdirektion Uri
Abt. Bürgerrecht und Zivilstand
Antragstellung an Regierungsrat



Regierungsrat
Erteilung des Kantonsbürgerrechts



Justizdirektion Uri
Abt. Bürgerrecht und Zivilstand
Vollzug des Regierungsrats-Beschlusses
Mitteilung an Gesuchsteller/in, Sonderzivilstandsamt, Wohngemeinde, usw.